

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich Kassel (Gebührensatzung notärztliche Versorgung – NÄVGebS -)

Aufgrund der §§ 5, 29 und 30 Ziffer 5 der Hess. Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 8 LFN-Reformgesetz vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 588), §8 Abs. 1 Satz 2 des Hess. Rettungsdienstgesetzes vom 24.11.1998 (GVBl. I S. 263) und §§ 1 – 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 429), hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 13.12.01 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich Kassel (Gebührensatzung notärztliche Versorgung – NÄVGebS -) beschlossen:

Präambel

Im Rettungsdienstbereich Kassel (Gebiet der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel) sind die Stadt Kassel und der Landkreis Kassel die Träger des Rettungsdienstes. Sie erbringen die notärztliche Leistung im Rahmen der notärztlichen Versorgung nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 (HRDG) jeweils selbst.

§ 1

Aufgaben der notärztlichen Versorgung

Die notärztliche Versorgung ist als Aufgabe der Notfallversorgung die Gewährleistung der medizinischen Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durch entsprechend qualifiziertes ärztliches Fachpersonal.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, soweit der Landkreis Kassel im Rettungsdienstbereich Kassel Leistungen der notärztlichen Versorgung durch eines der im Rettungsdienstbereich Kassel stationierten Notarztssysteme erbringt.

§ 3

Umfang der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht umfasst die gesamte notärztliche Versorgung am Einsatzort und während des eventuell anschließenden Transportes in eine geeignete Behandlungseinrichtung mit Ausnahme der Kosten des nichtärztlichen Personals und der Einsatzfahrzeuge, -geräte und -materialien.

§ 4

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist die Person, die eine Leistung der notärztlichen Versorgung in Anspruch genommen hat oder zu deren Wohl oder in deren Interesse die notärztlichen Leistungen erbracht worden sind.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für jede notärztliche Versorgung beträgt 145,80 Euro.
- (2) Werden im Rahmen eines Einsatzes eines Notarztsystems mehrere Personen notärztlich versorgt, entsteht die Gebührenpflicht für jede versorgte Person.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der erbrachten Leistung.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Zugang fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kassel, den

Landkreis Kassel

- Der Kreisausschuss –

gez.

Möbus
Kreisbeigeordnete